

### Ab dem 01. Juli wird das neue Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge angewendet

Mit dem Erlass des neuen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge hat die Republik Serbien fortgesetzt, nationale Vorschriften in diesem Bereich an die Bestimmungen der Europäischen Union anzupassen.

Das neue Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge hat zum Ziel, die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erhöhen. Das kann einerseits mit der Minderung der administrativen Belastungen und Teilnahmekosten erreicht werden (was insbesondere für Klein- und mittlere Unternehmen von Bedeutung ist). Andererseits werden Transparenz und Effizienz bei der Durchführung von öffentlichen Aufträgen durch die Einführung eines enorm verbesserten und multifunktionalen Portals für die Vergabe öffentlicher Aufträge erhöht.

Nachfolgend werden wir auf einzelne Lösungen des neuen Gesetzes hinweisen, die wir aus Sicht der Bieter für besonders interessant halten. Wegen des Umfangs ist es nicht möglich, hier alle Neuregelungen darzulegen und auf alle Aspekte der in diesem Newsletter bearbeiteten Themen im Ganzen aufmerksam zu machen.

#### 1. *Limits für die Anwendung des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge*

Die Grenzen für die Gesetzesanwendung sind verändert und erhöht (das frühere Limit betrug 500,000 RSD) worden. Die Auftraggeber sind nicht verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge auf die Bestellung von Gütern und Dienstleistungen und auf die Durchführung von Ausschreibungen für Designs anzuwenden, deren geschätzter Wert unter 1,000,000 RSD liegt und auf die Bestellung von Tätigkeiten, deren geschätzter Wert unter 3,000,000 RSD liegt.

Bei der Durchführung von öffentlichen Aufträgen, die unter dem vorgeschriebenen Limit liegen, sind Auftraggeber verpflichtet, allgemeine gesetzliche Grundsätze in einer Art und Weise zu beachten, die den Umständen eines konkreten öffentlichen Auftrages entspricht sowie die Vergabe dieses öffentlichen Auftrages mit einem internen Akt zu regeln.

Das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge kennt nun die Kategorie der „europäischen Limits“. Es handelt sich eigentlich um Grenzwerte, welche die Europäische Kommission im



Predrag Groza, Rechtsanwalt

Publikationsorgan der Europäischen Union veröffentlicht. Die veröffentlichten europäischen Limits finden keine unmittelbare Anwendung in Serbien, sondern unser Finanzministerium wird periodisch die Werte dieser Limits in der RSD-Währung auf seiner Internetseite und im Amtsblatt der Republik Serbien veröffentlichen.

Die Bedeutung der europäischen Limits in den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge betrifft in erster Linie die Dauer der Fristen für die Angebotseinreichung bzw. für die Erläuterung der Ausschreibungsunterlagen sowie die Pflichten der Auftraggeber, öffentliche Aufträge in mehreren Partien zu gestalten (bzw. die Möglichkeit der Gestaltung unbedingt in Betracht zu ziehen), wenn der geschätzte Wert eines öffentlichen Auftrages gleich oder höher wie der Wert der europäischen Limits ist.

#### II. Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Es gibt kein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge von geringem Wert mehr. Es wurde vielmehr ein neues Verfahren - *Partnerschaft für Innovationen* - eingeführt, welches durchzuführen ist, wenn innovative Güter, Dienstleistungen und Arbeiten, die auf dem Markt unzugänglich sind, benötigt werden.

Die Partnerschaft für Innovationen hat die Entwicklung innovativer Güter, Dienstleistungen oder Tätigkeiten und deren nachträgliche Bestellung zum Gegenstand. Deshalb wird dieses Verfahren in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen durchgeführt, im Laufe derer die Kandidaten ihre innovativen Lösungen aufgrund des zuvor vom Auftraggeber zu setzenden Ziels anbieten. Kandidaten, deren innovative Lösungen während der Phase der Entwicklung und Forschung nicht ausgeschlossen werden, werden zur Einreichung ihrer endgültigen Angebote eingeladen.

Die Frage, welche Reichweite dieses neue Verfahren haben wird bzw. wie viel derartige Aufträge in der Praxis vorkommen, bleibt noch offen.

#### III. Rahmenvereinbarung

Die wesentliche Neuregelung bezüglich der Rahmenvereinbarung bezieht sich auf deren Laufzeit. Der Auftraggeber kann eine Rahmenvereinbarung für eine Dauer von vier Jahren abschließen (früher hat diese drei Jahre gedauert) ohne Rücksicht auf die Zahl der Bieter. In gerechtfertigten Situationen, welche vom Auftraggeber besonders zu begründen sind, wird der Abschluss einer Rahmenvereinbarung genehmigt, die über vier Jahre gelten wird.

#### IV. *Das Portal der Vergabe öffentlicher Aufträge*

Eine der wichtigsten Neuregelungen ist mit dem neuen Portal zur Vergabe öffentlicher Aufträge verbunden: <https://jnportal.ujn.gov.rs/>, das die Durchführung von öffentlichen Aufträgen auf ein ganz neues Niveau hebt.

Ein bedeutender Teil des Vergabeverfahrens erfolgt über das neue Online-Portal. Die Angebotseinreichung erfolgt zum Beispiel auf elektronischem Weg, das gilt auch für die Angebotseröffnung und die Protokollgenerierung. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber hinsichtlich der Erläuterungen und Änderungen von Ausschreibungsunterlagen wird auch über Portal geführt. Es wurde eine elektronische Beantragung des Rechtsschutzes über das Portal eingeführt (wobei die Möglichkeit der Einreichung dieses Antrages durch unmittelbare Übergabe oder per Einschreiben beibehalten wurde). Interessenten können innerhalb des Portals Informationen über bestimmte Aufträge anhand unterschiedlicher Filter (nach dem Auftragsgegenstand, Auftraggeber usw.) suchen.

#### V. *Erläuterung der Ausschreibungsunterlagen*

Wir haben bereits erwähnt, dass die Kommunikation mit dem Auftraggeber über das Portal zur Vergabe öffentlicher Aufträge möglich ist. Das gilt insbesondere für eventuelle Fragen, zusätzliche Informationen und Erläuterungen der Ausschreibungsunterlagen.

Im Unterschied zur vorherigen Gesetzeslösung, nach welcher der Auftraggeber verpflichtet war, jede einzelne Anfrage / Antrag innerhalb von drei Tagen nach Erhalt zu beantworten, ist dies nun auf eine ganz andere Weise geregelt, indem der Auftraggeber nur die Verpflichtung hat, zusätzliche Informationen und Erläuterungen spätestens am achten bzw. am sechsten Tag bekannt zu machen (in Abhängigkeit von dem geschätzten Wert des öffentlichen Auftrages), vor Ablauf der Frist für die Angebotseinreichung. Im Wesentlichen bedeutet das, dass der Auftraggeber alle Anfragen und Anträge der Wirtschaftssubjekte sammeln und den Wirtschaftssubjekten mittels einer einzigen Bekanntmachung kurz vor Fristablauf alle geforderten zusätzlichen Informationen und Erläuterungen von Ausschreibungsunterlagen bereitstellen kann.

#### VI. *Sicherungsmittel*

Zum ersten Mal legt das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im System der öffentlichen Aufträge der Republik Serbien Sicherungsmittel fest, die Auftraggeber von Wirtschaftssubjekten als Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen verlangen können: 1) **für die Ernsthaftigkeit des Angebotes** (max. 3 % des Angebotswertes

ohne MwSt.), 2) **für die Erfüllung von Vertragspflichten** (max. 10 % des Vertragswertes ohne MwSt.), 3) **für die Mängelbeseitigung innerhalb einer Garantiefrist** (max. 10 % des Vertragswertes ohne MwSt.), 4) **für die Verantwortung für den verursachten Schaden, der bezüglich der Durchführung bestimmter Tätigkeit entstanden ist** und 5) **für die Vorschussrückzahlung** (in Höhe des geforderten Vorschusses).

VII. *Art des Beweises zur Erfüllung von Kriterien für eine qualitative Auswahl*

Da öffentliche Aufträge von geringem Wert nicht mehr bestehen, hat das neue Gesetz eine innovative, im Jahr 2015 eingeführte Lösung aufgenommen, die sich gerade auf öffentliche Aufträge von geringem Wert bezieht. Demzufolge beweisen Wirtschaftssubjekte durch die Abgabe einer Erklärung, dass die Kriterien für die qualitative Auswahl eines Wirtschaftssubjektes erfüllt sind.

Damit wird die administrative Belastung für Wirtschaftssubjekte gemindert und die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge erleichtert.

Die Pflicht zur nachträglichen Einreichung der konkreten Beweise in Hinsicht auf die Erfüllung der Kriterien für eine qualitative Auswahl besteht nur für jenen Bieter, der im wirtschaftlichen Sinne das günstigste Angebot eingereicht hat. Das heißt, dass der Auftraggeber diesen Bieter vor der Entscheidung über die Vertragszuteilung zur Einreichung erforderlicher Nachweise auffordern wird.

VIII. *Register der Bieter*

Juristische Personen und Unternehmer, die im Register der Bieter eingetragen sind, sind verpflichtet, ihren Registereintrag zu erneuern. Mehr darüber können Sie hier <https://tsg.rs/de/news/wettbewerbsregister-verbindliche-eintragserneuerung-bis-zum-01-juli-2020/> lesen.

IX. *Kriterien für die Vertragszuteilung*

Der Auftragsvergabevertrag wird für **das im wirtschaftlichen Sinne günstigste Angebot** auf Basis einer der folgenden Kriterien zugeteilt:  
– 1) Preis, 2) Kosten, durch die Anwendung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit (Kosten des Lebenszyklus) 3) Verhältnis von Preis und Qualität, bzw. Kosten und Qualität.

Auf den ersten Blick kann der Eindruck erweckt werden, dass das neue Gesetz nicht mehr das Kriterium des niedrigsten Preises kennt, dessen übermäßige Anwendung in der Praxis (mehr als 90 % des

Gesamtwertes der Aufträge im Jahre 2018 wurden aufgrund dieses Kriteriums durchgeführt) das System der öffentlichen Aufträge sinnlos macht, weil im Hintergrund in der Regel eine Bestellung von Gütern und Dienstleistungen zweifelhafter (schlechter) Qualität steht.

Es ist wichtig, zu klären, dass das Kriterium des niedrigsten Preises noch immer vorhanden und zulässig ist, aber jetzt als Kriterium „Preis“. Wir gehen davon aus, dass es von großer Bedeutung ist, an der Edukation der Auftraggeber zur Erweckung und Stärkung des Bewusstseins darüber, dass es wichtig und erforderlich ist, dass die Kriterien für die Vertragszuteilung den konkreten Anforderungen der Auftraggeber entsprechen, systematisch zu arbeiten. Auf diese Art kann die vorliegende Praxis beendet werden, innerhalb welcher die Aufträge, fast ohne Ausnahmen, auf dem niedrigsten Preis beruhen.

#### X. *Rechtsschutzverfahren*

In diesem Abschnitt bringt das Gesetz zur Vergabe öffentlicher Aufträge bedeutende Neuregelungen, welche das Rechtsschutzverfahren besser und effizienter machen.

Das neue Gesetz hat die Aktivlegitimation für die Einreichung der Anträge auf Rechtsschutz erweitert. Darüber hinaus hat der Bieter, dem der Auftragsvergabevertrag zugeteilt wurde, die Möglichkeit, sich zu Angaben aus dem eingereichten Rechtsschutzantrag zu äußern. Zudem wurde die bindende suspensive Wirkung des eingereichten Rechtsschutzantrages auf die weitere Durchführung des öffentlichen Auftrags wiederaufgenommen. Mehr darüber können Sie hier <https://tsg.rs/de/newsletter/neuregelungen-ueber-den-rechtsschutz-der-bieter-bei-der-vergabe-oeffentlicher-auftraege/> lesen.

Was uns in diesem Abschnitt als eine schlechte Lösung aufgefallen ist, ist die Kürzung der Frist für die Einleitung eines Verwaltungsrechtsstreites gegen eine Entscheidung der Republikkommission von 30 auf 15 Tage. Aus diesem Grund herrscht die allgemeine Meinung, dass diese Lösung die Entlastung des Verwaltungsgerichts von Klagen aus öffentlichen Aufträgen bezweckt und keinesfalls einen wirkungsvollen Rechtsschutz der Bieter leistet.

Das neue Gesetz zur Vergabe öffentlicher Aufträge wurde im Amtsblatt der RS, Nr. 91/2019 veröffentlicht und wird ab dem 01. Juli 2020 angewendet.

# TSG

# TSG NEWSLETTER

TOMIĆ SINDJELIĆ GROZA

Advokatska kancelarija TSG TOMIĆ SINDJELIĆ GROZA informiše o aktuelnostima u radu kancelarije i zakonodavnom reljefu RS | Die Rechtsanwältin TSG TOMIĆ SINDJELIĆ GROZA informieren über aktuelle Themen der Kanzlei und des Rechtsrahmens der RS | The aim of the TSG Newsletter is to help clients and associates understand trends and legal developments in various areas of the law in the RS | Юридическое бюро ТСГ ТОМИЧ СИНДЖЕЛИЧ ГРОЗА информирует о самых актуальных событиях, о работе конторы и законодательном релiefe РС | Glavna urednica|Chefredakteurin|Editor-in-Chief|Главный редактор: Ljubica Tomić |Prevodi|Übersetzungen|Translations|Переводы: Andrijana Mihailović, Mirjana Zdravković, Viktorija Topalović |Lektor|Lektor|Proofreader|Лектор: Ivana Radović, Magda Braun |Print & Online urednica|Print & Online-Redakteurin|Print & Online editor|Печать & Онлайн-редактор: Mirjana Zdravković

**Br. 122/20 – Jul|Juli|July|Июль 2020**

Carice Milice 3, Beograd, Srbija, TEL/FAX +381 (0)11 3285.227, +381 (0)11 3285.208, +381 (0)11 3285.153, office@tsg.rs, www.tsg.rs

Für jede Frage bezüglich des Neuen Gesetzes zur Vergabe öffentlicher Aufträge können Sie uns unter [predrag.groza@tsg.rs](mailto:predrag.groza@tsg.rs) kontaktieren.

TSG NEWSLETTER